

Sitzungsvorlage 080/2015

öffentlich

TOP: Beschluss außerplanmäßiger Aufwand für Forderungsbereinigung

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	27.05.2015	
Stadtrat	11.06.2015	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input checked="" type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Als Forderungen werden in der Bilanz jene Gelder bezeichnet, auf die die Stadt einen Anspruch hat (kameral Kasseneinnahmereste). Das können ausstehende Hundesteuern, Straßenreinigungsgebühren, Ersatzvornahmen bei Abrissen, Gewerbesteuern, Bußgelder, Zinsen für Stundungen usw. sein. Forderungen bilden einen Aktivposten in der Bilanz. Das Erheben der Forderungen erfolgt durch die zuständigen Fachabteilungen, die Überwachung in Zusammenarbeit von Fachabteilung und den Bereich Vollstreckung der Abteilung Kasse und ggf. die Beitreibung der Forderungen erfolgt durch den Bereich Vollstreckung der Abteilung Kasse. Das Vorgehen bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Weißenfels ist in der Dienstanweisung DA-20-03 geregelt. Entsprechend der Höhe der Forderung entscheidet über einen entsprechenden Antrag die zuständigen Abteilungsleiter bzw. Fachbereichsleiter, der Oberbürgermeister, der Finanzausschuss oder der Stadtrat. Diese Entscheidungen betreffen immer das Verhältnis zwischen Stadt und Schuldner.

Mit Einführung der Doppik bilden Forderungen einen Aktivposten in der Bilanz. Sie sind also, wie alle Vermögensgegenstände, in einer Inventur (erstmalig zum Stichtag 31.12.2012) zu erfassen und zu bewerten. Bei der Bewertung ist zu prüfen und festzulegen, wie werthaltig die Forderung ist, also ob – bei vorsichtiger Betrachtung – davon ausgegangen werden kann, dass der Schuldner noch den gesamten Betrag oder einen Teil davon zahlen wird. Zu diesem Zweck wurde eine Dienstanweisung zur Inventur und Bewertung von Forderungen (DA-20-13) erlassen. In die Bilanz dürfen nur die Beträge an Forderungen aufgenommen werden, von denen man bei vorsichtiger Betrachtung ausgehen kann. Die Betrachtung wird nach der Methode der **Einzelwertberichtigung** (jeder Fall einzeln) oder der **pauschalen Einzelwertberichtigung** (alle Forderungen, die z.B. älter als 5 Jahre sind und nicht mehr als 50 € betreffen, ...) durchgeführt. Das Resultat der Forderungsbewertung und –bereinigung hat aber nur Auswirkung auf die Bilanz – die Stadt weist weniger Eigenkapital aus - und betrifft nicht das Verhältnis zum Schuldner!

Im Haushaltsjahr 2013 bestehen 160 Forderungen, deren Beitreibung aus folgenden Gründen derzeit nicht möglich ist:

- Ablegung der eidesstattlichen Versicherung
- Abgabe der Vermögensauskunft
- Anmeldung der Forderungen zum Insolvenzverfahren
- Schuldner ist unbekanntes Aufenthaltes
- Schuldner wurde von Amtswegen nach unbekannt abgemeldet
- Schuldner wurde ins Ausland abgemeldet (Vollstreckung ist erst ab 750,00 € oder höher möglich)
- Schuldner bezieht Leistungen nach dem SGB II
- das Einkommen des Schuldners liegt unter der Pfändungsfreigrenze

Über alle Fälle wurde entsprechend der Befugnis und Zuständigkeit gegenüber dem Schuldner schon entschieden und die Forderungen wurden zur Buchung in die Niederschlagung angewiesen. Dabei handelt es sich um:

- 125 Personenkonten (PK) bis zu einer Höhe von 500,00 €, Zuständigkeit Abteilungsleiter
- 13 Personenkonten bis zu einer Höhe von 1.000,00 €, Zuständigkeit Fachbereichsleiter
- 21 Personenkonten bis zu einer Höhe von 5.000,00 €, Zuständigkeit Oberbürgermeister
- 1 Personenkonten bis zu einer Höhe von 50.000,00 €, Zuständigkeit Finanzausschuss.

Da es nun im doppischen Buchungssystem erforderlich ist, im Rahmen von Einzelwertberichtigungen gem. § 37 GemHVO Doppik **Ausbuchungen vorzunehmen**, muss dieser Verlust im Aufwand gebucht werden (und nicht wie bisher kameral als Absetzung von der Einnahme.)

Für 2013 ergeben die zu buchenden Beträge eine Gesamtsumme in Höhe von 68.819,40 €.

Da für die Einzelwertberichtigung im Jahr 2013 kein Haushaltsansatz geplant war, ist ein Beschluss für den außerplanmäßigen Aufwand in Höhe von 68.819,40 € erforderlich. Ab dem Jahr 2014 wurden zur Forderungsberreinigung auf Kostenstelle 61210.002, Sachkonto 547310, Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft, jeweils 60.000 € geplant.

Der Beschluss zur **pauschalen** Einzelwertberichtigung wird Ihnen im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 vorgelegt. Zuvor erfolgt im Rahmen der Erarbeitung der Eröffnungsbilanz die Abwertung des kameralen Forderungsbestands.

Fachbereichsleiterin Finanzdienste

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dem außerplanmäßigen Aufwand aus Forderungsberreibungen nach Einzelwertberichtigung für das Jahr 2013 i.H.v. 68.819,40 € zuzustimmen.

Risch
Oberbürgermeister